

je nach der Haltung der kirchlichen Oberen und nach dem Schutze, der ihnen etwa von ihren Familien oder Verwandten zu Theil wurde. Die Nachrichten fließen darüber nur sehr spärlich. In England wurden die Brüder nach Abschluß des Verhörs einzeln in Klöstern untergebracht, um zeitweiligen Buße zu thun, und nach einer königlichen Verfügung vom 13. Februar 1314 erhielt jeder vier Denare, um dem Kloster, in dem er lebe, nicht zur Last zu fallen. Der Bischof von Rimes erkannte gegen die Geständigen auf lebenslängliche Einschließung, und ebenso wurde es wohl in den übrigen Bisthümern Frankreichs gehalten, während die das Geständniß Widerrufenden die Strafe der Rückfälligen traf. Viele, wohl vorzugsweise Serbienten, irrten in Noth und Dürftigkeit im Lande umher und fristeten ihr Dasein durch irgendwelche Dienstleistungen. Im Ganzen war das Loos ein hartes. Galt die Schuld des Ordens dem Concil von Vienne auch nicht als erwiesen, so wurden die einzelnen Templer, sofern sie nur einmal, und war es auch unter dem Druck der Folter oder aus Furcht vor den Qualen der Tortur geschehen, ein Geständniß abgelegt hatten, als schuldig behandelt, und nur das Beharren beim Geständniß wandte das Aeußerste ab. Zu denjenigen, welche dem Tode verfielen, gehören der Großmeister Jacob von Molay und Gottfried von Charney, Großpräceptor der Normandie. Clemens V. befehlt zu Vienne über sie und einige weitere Templer die Entscheidung sich selbst vor; er führte aber das Urtheil nicht selbst aus, sondern überließ es, „da seine Zeit ganz durch andere Geschäfte in Anspruch genommen war“, auch wohl auf Drängen Philipps IV., am 22. December 1313 einer aus drei Cardinälen und dem Erzbischof von Sens zusammengesetzten Commission, die er mit der erforderlichen Vollmacht ausstattete und zur Prüfung der früheren Verhöre und namentlich des zu Chinon vorgenommenen anwies. Die Commission nahm diese Prüfung vielleicht gar nicht vor, oder wenn sie es that, so fand sie die früheren Verhöre mit den in ihnen erfolgten Geständnissen ohne Weiteres als entscheidend; denn sie verlangte schließlich einfach ein Geständniß der Schuld, und dieß in einer Weise, daß die Frage vor aller Welt und für alle Zukunft als gelöst gelten sollte. Am 11. März 1314 waren vor dem Portale der Kirche Notre-Dame in Paris zwei Tribünen für die päpstliche Commission und zahlreiche Prälaten errichtet. Durch den Prévôt von Paris wurden Molay, Charney, Hugo von Peraud, Bisitator von Francien, und Gottfried von Groneville, Großpräceptor von Poitou-Guienne, herbeigeführt, und nachdem man ihnen die früheren Bekenntnisse laut vorgelesen, wurden sie zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt. Die Sache erschien den Cardinälen bereits als abgethan. Da erhob sich der Großmeister, erbat sich Stillschweigen und erklärte nach Villani (bei Muratori, Script. XIII, 430), mit dessen Bericht

die Darstellung in der Chronik von Gouffens Zantstiet (bei Martens et Durand, Amplon. collectio V, 159) im Wesentlichen übereinstimmt, daß die ihnen vorgeworfenen Häresien und Sünden nie wahr gewesen und die Ordnung ihres Hauses heilig, gerecht und katholisch sei, daß er aber selbst den Tod wohl verdiene und ihn im Frieden deswegen leiden wolle, weil er durch die Furcht vor der Tortur und die Schmeichelworte des Papstes und des Königs von Frankreich sich habe bestimmen lassen, zu einem Theil (gegen den Orden) ein Geständniß abzulegen. (Havemann 291 f. schmückt die Erklärung rhetorisch aus, und in dieser Fassung ging sie in die meisten spätern Darstellungen über; Schottmüller I, 568 f. färbt die so gestaltete Stelle, ohne nähere Bezeichnung des Standortes und wohl durch ein Versehen, auf die Ursperger Chronik zurück, die mit dem Jahr 1228 schließt.) Aehnliche Worte sprach nach dem Großmeister der Großpräceptor der Normandie. Die Erklärungen kamen den Commissären sehr ungelegen, und sie beschloffen, die Sache am andern Tage reiflich zu überlegen. Auf Befehl des Königs wurden aber jene beiden Templer noch am Abend desselben Tages verbrannt, und in den Flammen stehend bewerteten sie auf's Neue die Unschuld des Ordens. Für ihre zwei Leidensgenossen blieb es bei der angekünndigten Strafe ewigen Rechts. Ueber die weiteren Ritter, über die der Papst das Urtheil sich vorbehielt, schweigt die Geschichte. Die Standhaftigkeit, die Molay und Charney zuletzt bewiesen, erregte bei den Anwesenden Bewunderung und Staunen. Wie Antonia von Florenz berichtet, betrachteten Viele ihren Tod als ungerecht und verehrten sie als Martyrer. Es wird auch überliefert, daß der Großmeister auf dem Scheiterhaufen seinen ungerathen Richtern die göttliche Strafe angekündigt, und daß er sogar Papst und König binnen 40 Tagen, bezw. binnen Jahresfrist vor den Richterstuhl Gottes geloben habe; zu letzterer Erzählung, die als Sage zu betrachten ist, mag der baldige Tod Clemens' V. und Philipps IV. Anlaß gegeben haben.

Die Geschichte der Verfolgung des Ordens ergibt mit ziemlicher Sicherheit auch das Urtheil über seine Schuld, näherhin über die Frage, ob die ihm vorgeworfenen Verbrechen in seinen Statuten begründet waren, wie die Anklage besagt. Es versteht sich von selbst, daß die Gesellschaft bei der Ausdehnung, die sie am Ende besaß, auch einige weniger würdige Elemente umfaßte, und daß manches Ungehörige in ihr vorgekommen sein mag. Dieß liegt in der Natur der Sache, und Aehnliches hat sich im Laufe der Zeit auch in den meisten anderen Orden vorgefunden. Eben deswegen sollte dieß aber gar nicht betraut werden, denn es handelt sich hier nicht um Verfehlungen von Einzelnen (und mag deren Zahl auch hoch angeätzt werden), sondern vielmehr darum, ob die Anbetung eines Idols, die Verläugnung Christi und die Anspeltung des Kreuzes, die Verächtlich-